

Wochenmarktsatzung der Stadt Neckargemünd

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42), in Verbindung mit den §§ 67, 68 a bis 70 der Gewerbeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 09.11.2022 hat der Gemeinderat am 18. April 2023 folgende Wochenmarktsatzung zur Änderung der Wochenmarktordnung vom 17. November 2009 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Neckargemünd betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplätze, Markttage und Marktzeiten

1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz in der Hauptstraße jeweils mittwochs und samstags vormittags statt.

Die Marktzeiten werden festgelegt:

April – September: 7:00 – 13:00 Uhr,

Oktober – März 8:00 – 13:00 Uhr.

2) Eine abweichende Festsetzung ist in Einzelfällen zulässig. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

1) Auf den Wochenmärkten werden angeboten:

1. Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu Lebensmitteln zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe — einschließlich Wasser —, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.

2. Produkte des Obst- und Gartenbaues (einschl. Blumenpflegemittel), der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs. Durch besondere Verordnung gem. § 67 der Gewerbeordnung Baden-Württemberg können weitere Waren zugelassen werden.

2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche vor dem Markttag bei der Stadt schriftlich anzumelden.

3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über ihren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4 Zutritt

Der Zutritt zum Wochenmarkt kann versagt werden, insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung.

§ 5 Standplätze

- 1) Waren dürfen nur vom zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- 2) Standplätze werden auf schriftlichen Antrag für einen bestimmten Zeitraum unter Festlegung des Wochentages gemäß § 2 Abs. 1 (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Stadt Neckargemünd berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
 - das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 - den Grundsatz „Erzeuger vor Händler“ und
 - die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.
- 3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann widerrufen sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere können für einzelne Standplätze bestimmte Warenarten vorgeschrieben werden.
- 4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Waren angeboten werden sollen, die nicht Gegenstand des Wochenmarktes sind. Sie kann versagt werden, insbesondere wenn
 1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 2. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- 5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund dies rechtfertigt, insbesondere wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Standinhaber, sein Mitarbeiter oder Beauftragter schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen hat,
 3. fällige Gebühren nicht bezahlt worden sind,
 4. der Marktstand ganz oder teilweise für andere Zwecke benötigt wird.

Das Verfahren nach Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden;
§ 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 6 Auf- und Abbau

1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktstand entfernt sein. Der Auf- und Abbau der Stände geschieht mit Rücksicht auf die Anwohner in größtmöglicher Ruhe. Während der Marktzeit ist Auf- und Abbau nicht möglich.

2) Fahrzeuge, ausgenommen die in § 7 genannten Verkaufseinrichtungen, dürfen während der Marktzeit nur auf besonders ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Marktstände, oder Verkaufswagen mit fest eingebauter Theke zugelassen.

2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird.

4) Lebensmittel sind erforderlichenfalls durch Überdachungen, mindestens durch Marktschirme, gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Sie sind in hygienisch einwandfreier Weise anzubieten und zu lagern.

5) Vordächer oder Marktschirme dürfen die Grundfläche des zugewiesenen Standplatzes nach der Verkaufsseite hin bis zu 1,50 m, höchstens bis zur Mitte des Marktweges, überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben.

6) Alle Waren sind mit einer gut lesbaren Preisauszeichnung zu versehen.

7) Die Standinhaber haben nach der Gewerbeordnung an ihren Verkaufsständen den Familiennamen mit ausgeschriebenem Vornamen und die Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Dies gilt entsprechend für Firmen.

8) Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet. Sie muss sich im angemessenen, ortsüblichen Rahmen halten (Werbetafeln und Plakate bis höchstens 0,30 qm) und mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen.

9) Auf dem Marktplatz dürfen weder Fahrzeuge - außer Verkaufsfahrzeuge – noch sonstige Gegenstände abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

1) Auf dem Wochenmarkt verhält sich jeder so, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

2) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten;
2. Informationsstände zu errichten oder zu betreiben, Plakattafeln aufzustellen oder mit sich zu führen, Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder auf andere Weise Werbung zu machen, die den Wochenmarkt nicht betrifft;
3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
4. Warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 9 Sauberhalten des Wochenmarktes

1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden; Abfälle dürfen nicht mitgebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, hat sie zu beseitigen.

2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen, wenn Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgegeben werden;
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
3. Standplätze sowie angrenzende Marktwege während der Marktzeiten von Schnee und Eis

- freizuhalten;
4. ihre Standplätze in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

§ 10 Haftung

- 1) Standinhaber und sonstige Benutzer haften für alle von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten verursachten Schäden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 2) Für die Haftung der Stadt gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden auf den Wochenmärkten haftet die Stadt nach dieser Satzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Gem. § 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. andere als die nach § 3 zugelassenen Waren anbietet;
 2. Waren anbietet, ohne eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 zu haben;
 3. gegen die Vorschriften des § 6 über den Auf- und Abbau verstößt;
 4. Verkaufseinrichtungen betreibt, die nicht den Bestimmungen des § 7 entsprechen;
 5. den Bestimmungen des § 8 über das Verhalten auf dem Wochenmarkt zuwiderhandelt;
 6. den Marktplatz entgegen den Bestimmungen des § 9 verunreinigt.
- 2) Ordnungswidrig gem. § 142 Gemeindeordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach den gesetzlichen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis 511,30 €, im Falle des Abs.1 Nr. 1 bis 1.022,60 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Wochenmarktsatzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Hierin inkludiert wird die ehemalige separate Wochenmarkt-Gebührensatzung als Anlage 1. Gleichzeitig tritt die „Wochenmarktordnung“ in der Fassung vom 17. November 2009 außer Kraft.

Neckargemünd, den 18.04.2023

Frank Volk
Bürgermeister

Hinweise zur Änderung und Überführung der Wochenmarktordnung in eine Wochenmarktsatzung und Einbeziehung der ehemaligen Wochenmarkt-Gebührensatzung als neue Anlage 1 der Wochenmarktsatzung, gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.